

**An den Landkreis Grafschaft Bentheim
Herrn Landrat Fietzek
Van-Delden-Str. 1–7
8529 NORDHORN**



**Lokaal
belang
voorop**

An: Landrat@Grafschaft.de, poststelle@mw.niedersachsen.de,
Beschwerdestelle@mi.niedersachsen.de, Jens.Luebben@grafschaft.de,
Andreas.Ballast@grafschaft.de, poststelle@mi.niedersachsen.de
cc: , Bernd.Oncken@Grafschaft.de, elke.bertke@Grafschaft.de ,
roberto.goncalves@grafschaft.de , manuela.monzka@grafschaft.de
Maria-Luisa.Beck@Grafschaft.de, jan.deters@grafschaft.de

Losser, 7 januari 2026

Anlage: Kommunalaufsichtliche Beschwerde vom 19.12.25
Bekanntmachung: Genehmigung der 95. Änderung des
Flächennutzungsplans „Fürstliche Tannen“ /
Kommunalaufsichtliche Beschwerde

Sehr geehrter Herr Landrat Fietzek, sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Beschwerde vom 19.12.2025 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 95 der Stadt Bad Bentheim (Windenergieprojekt „Fürstliche Tannen“) machen wir hiermit von dem ausdrücklich vorbehaltenen Recht Gebrauch, diese Beschwerde ergänzend zu konkretisieren und zu vertiefen. Anlass hierfür sind insbesondere die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB, die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 05.11.2025 sowie weitere umwelt- und verfahrensrechtlich relevante Unterlagen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen objektive Rechtsmängel der Planung. Sie sind unabhängig davon erheblich, ob einzelne Stellungnahmen formell als Einwendungen im Sinne der §§ 3, 4 BauGB zu qualifizieren sind (vgl. BVerwG, st. Rspr. zu § 47 VwGO – objektives Beanstandungsverfahren).

I. Abwägungsmängel (§ 1 Abs. 7 BauGB)

a) Materielle Abwägungsfehler

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung alle öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Fractievoorzitter
Harold Sligman
Hannekerveldweg 30
7581 BE LOSSER
06-46295290
Harold.sligman@gmail.com
h.sligman@losser.nl

e-mail:
info@burgerforum.com

Website:
www.burgerforum.com

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 95 leidet insoweit an einem strukturellen Abwägungsdefizit, teilweise an einem Abwägungsausfall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66; st. Rspr.).

Die Zusammenfassende Erklärung beschränkt sich auf die pauschale Feststellung, sämtliche Stellungnahmen seien „sachgerecht geprüft und abgewogen“ worden, ohne die konkrete Gewichtung und Entscheidungsfindung nachvollziehbar offenzulegen. Dies genügt den Anforderungen an eine überprüfbare Abwägung nicht (§ 1 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB).

Insbesondere wurden:

grenzüberschreitende Auswirkungen auf niederländische Schutzgebiete – das Natura-2000-Gebiet Dinkeldal sowie die angrenzenden Naturgebiete Zandbergen und Oelemars – nicht sachgerecht ermittelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), FFH- und artenschutzrechtliche Belange nicht mit der erforderlichen wissenschaftlichen Tiefe berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB), erhebliche Nutzungskonflikte in unzulässiger Weise auf spätere Genehmigungsverfahren verlagert.

b) Abwägung auf unzureichender Tatsachengrundlage (Verfahrensfehler)

Nach § 2 Abs. 3 BauGB besteht eine Pflicht zur vollständigen Ermittlung der abwägungserheblichen Belange. Diese Pflicht wurde verletzt, da wesentliche umweltrelevante Informationen entweder fehlten oder nicht ordnungsgemäß in das Beteiligungsverfahren eingebracht wurden. Eine Abwägung auf unvollständiger Tatsachengrundlage ist rechtswidrig (BVerwG, Urt. v. 09.04.2008 – 4 CN 1.07).

II. Verstoß gegen §§ 2 Abs. 3 und 2 Abs. 4 BauGB (Ermittlungs- und Umweltprüfungspflicht)

a) Unzulässige Konfliktverlagerung (materieller Fehler)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die vorliegende Planung beschränkt sich jedoch weitgehend auf abstrakte Aussagen und verweist zentrale Umweltauswirkungen (Schall, Schattenwurf, Eiswurf, Artenschutz, Waldumwandlung, Landschaftsbild) nahezu vollständig auf das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine solche Konfliktverlagerung unzulässig, wenn die Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12).

b) Fehlende planerische Bestimmtheit
Mangels konkreter Anlagenparameter (Höhenbegrenzung, Rotordurchmesser, exakte Standorte) fehlt es an der planerischen Bestimmtheit. Die Flächennutzungsplanung wird dadurch zu einer rechtlich unzulässigen Blankettplanung, was gegen das Bestimmtheitsgebot und § 2 Abs. 3 BauGB verstößt.

III. Rechtswidrige FFH-Verträglichkeitsprüfung

(Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG, § 2 Abs. 3 BauGB)

a) Unzureichende Untersuchungsabgrenzung und Datengrundlage (materieller Fehler)

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind alle Pläne und Projekte auf ihre möglichen erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und geschützte Arten zu untersuchen. Maßgeblich ist dabei der unionsrechtlich vorgegebene Vorsorge- und Möglichkeitsmaßstab.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Untersuchungsraum wurde ersichtlich nicht anhand ökologischer Wirkungszusammenhänge, sondern primär entlang planerischer und administrativer Grenzen abgegrenzt.

Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde der ursprünglich vorgesehene Untersuchungsradius im Laufe des Verfahrens von 1.500 m auf 1.000 m reduziert. Eine fachwissenschaftlich nachvollziehbare Begründung für diese Einschränkung ist nicht ersichtlich.

Gerade bei kollisionsgefährdeten Großvogelarten mit großräumigen Aktionsradien, wie dem Rotmilan (*Milvus milvus*) und dem Wespenbussard (*Pernis apivorus*), führt eine derartige Begrenzung dazu, dass regelmäßig genutzte Nahrungshabitate, Flugkorridore sowie funktionale ökologische Zusammenhänge außerhalb der Bewertung bleiben.

Das niederländische Natura-2000-Gebiet Dinkeldal (in ca. 440 m Entfernung) sowie die angrenzenden niederländischen Naturgebiete Zandbergen und Oelemars wurden nicht einer vollwertigen grenzüberschreitenden Wirkungsanalyse unterzogen, obwohl funktionale ökologische Verbindungen offenkundig bestehen.

Damit kann nicht mit der erforderlichen wissenschaftlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowohl geschützter Arten als auch der Erhaltungsziele des benachbarten Natura-2000-Gebiets eintreten.

**b) Fehlanwendung des unionsrechtlichen
Möglichkeitsmaßstabs**

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-127/02 – *Waddenzee*; Rs. C-258/11 – *Sweetman*) ist ein Plan nur dann zulässig, wenn jede vernünftige wissenschaftliche Zweifel an erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Die vorliegende Prüfung begnügt sich hingegen mit der pauschalen Aussage, erhebliche Beeinträchtigungen seien „nicht zu erwarten“. Dies genügt dem unionsrechtlich vorgegebenen Prüfmaßstab ausdrücklich nicht.

c) Unzulässige Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen

Entgegen der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-323/17 – *People over Wind*) wurden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bereits auf der Ebene der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Solche Maßnahmen dürfen jedoch erst im Rahmen einer gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmeprüfung herangezogen werden.

Die vorzeitige Einbeziehung entwertet die FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich.

d) Fehlende kumulative und grenzüberschreitende Bewertung

Eine belastbare Bewertung der kumulativen Wirkungen „im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ fehlt vollständig. Dies gilt insbesondere auch für grenzüberschreitende Wirkungen auf niederländische Natura-2000- und Naturschutzgebiete.

Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 Abs. 1 BNatSchG vor.

IV. Unzureichende Artenschutz- und Datengrundlage

(§§ 39, 44 BNatSchG)

**a) Nichtberücksichtigung eines gesetzlich geschützten Biotops
und veraltete Kartierungsgrundlage**

Ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG wurde in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt, obwohl dort Arten der Roten Liste nachgewiesen wurden. Bei diesem Biotop handelt es sich um eine kleinräumige Wasserfläche (Teich / Stillgewässer) innerhalb des Plangebiets, die als sensibles aquatisches Habitat insbesondere für Amphibien, Insekten sowie wassergebundene Vogelarten von erheblicher ökologischer Bedeutung ist.

Eine fachliche Bewertung dieses Biotops sowie dessen Einbeziehung in die artenschutzrechtliche Prüfung und in die planerische Abwägung sind vollständig unterblieben. Dies stellt einen eigenständigen Ermittlungs- und Abwägungsmangel dar.

Darüber hinaus stützen sich die artenschutzrechtlichen Bewertungen auf Kartierungen aus dem Jahr 2021, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits vier Jahre alt und damit nicht mehr aktuell waren. Nach anerkannten naturschutzfachlichen Standards sowie der einschlägigen Rechtsprechung dürfen derart veraltete Kartierungen nicht als belastbare Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, wenn zwischenzeitlich relevante ökologische Veränderungen eingetreten sind.

Solche Veränderungen liegen hier vor. Inzwischen hat der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), eine besonders kollisionsgefährdete und streng geschützte Art, ein Territorium im betroffenen Waldgebiet etabliert. Dieser Umstand wurde weder erfasst noch bewertet.

Hinzu kommt, dass bereits vor Durchführung der Kartierungen eine illegale Waldrodung stattgefunden hat. Kartiert wurde somit nicht der ursprünglich rechtlich geschützte Zustand, sondern ein bereits rechtswidrig veränderter Bestand. Die Kartierungen erfassen folglich nicht den maßgeblichen Referenzzustand und sind aus naturschutzrechtlicher Sicht ungeeignet.

Insgesamt liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB sowie gegen §§ 39, 44 BNatSchG vor. Erneute, vollständige und aktuelle Kartierungen unter Berücksichtigung des ursprünglichen Biotopzustands sind zwingend erforderlich.

V. Fehlanwendung von § 2 EEG

§ 2 EEG wird als faktische Abwägungsverkürzung herangezogen. Nach der Gesetzessystematik kommt der Norm jedoch keine Vorrangwirkung gegenüber unionsrechtlich determiniertem FFH-Recht oder dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB zu. Die Heranziehung stellt einen Rechtsfehler dar (vgl. OVG NRW, Urte. v. 21.03.2024 – 7 D 90/21.NE).

VI. Waldumwandlung ohne hinreichende Konkretisierung

(§ 8 Abs. 4 NWaldG, § 1a BauGB)

Die Planung ermöglicht Waldumwandlungen, ohne Art, Umfang und Lage der Ersatzaufforstung konkret festzulegen. Da Waldrodungen irreversibel sind, verstößt eine solche Vorbehaltsplanung gegen § 8 Abs. 4 NWaldG sowie gegen das Vermeidungs- und Ausgleichsgebot des § 1a BauGB.

VII. Fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung

(§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB)

Das Verfahren weist erhebliche objektive Beteiligungsmängel auf:

- unangemessen verkürzte Fristen bei erneuter Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB),
- ausschließlich deutschsprachige Unterlagen trotz bekannter grenzüberschreitender Betroffenheit,
- unterlassene erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung.

Dies verletzt das Gebot effektiver Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie unionsrechtliche Mindeststandards. Die Verpflichtungen aus dem Espoo- und Aarhus-Übereinkommen wurden nicht eingehalten; insoweit wird auf unsere Beschwerde vom 19.12.2025 verwiesen.

VIII. Gesamtabwägung der Mängel

In ihrer Gesamtheit begründen die dargestellten Verfahrensfehler und materiellen Ermittlungs- und Bewertungsdefizite die Rechtswidrigkeit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 95. Die Mängel sind nicht heilbar, ohne:

- 1) zusätzliche FFH- und Artenschutzuntersuchungen,
- 2) eine erneute vollständige Umweltprüfung,
- 3) eine ordnungsgemäße grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich einer Auslegung der Unterlagen auf niederländischem Staatsgebiet.

IX. Antrag

Wir fordern den Landkreis daher auf,

- die Flächennutzungsplanänderung Nr. 95 der Stadt Bad Bentheim wegen der dargestellten erheblichen Rechtsmängel für nichtig zu erklären bzw. die Genehmigung zurückzunehmen,
- hilfsweise das Verfahren auszusetzen und die erforderlichen Nachuntersuchungen inklusive neuer Kartierungen anzuordnen.
- anschließend eine erneute, rechtlich ordnungsgemäße grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung und auf Grund der Dringlichkeit um zeitnahe Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Burgerforum Losser
Harold Sligman, Fraktionsvorsitzender

i.a. Lies ter Haar

Anlage: Beschwerde vom 19.12.25